



Erläuterungen zur Revision der Verordnung über den mehrjährigen na- tionalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

20.05.2020

I. Ausgangslage

Diese Verordnung regelt auf Bundesebene die Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem nationalen Kontrollplan, wie dies im Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0 [Art. 42 Abs. 2]) und dem Landwirtschaftsgesetz (LwG, SR 910.1 [Art. 181 Abs. 1^{bis}]) erwähnt wird. Der nationale Kontrollplan beinhaltet namentlich die Eckpfeiler der Bundespolitik zur Lebensmittelsicherheit sowie die allgemeinen Grundsätze für die risikobasierten Verfahren der amtlichen Kontrolle bzw. Inspektionen für die verschiedenen Betriebs- und Produktkategorien. Die Erstellung eines einzigen Vollzugsplans für die gesamte Lebensmittelkette soll die Kohärenz der nationalen Strategien stärken. Die Verordnung vereinheitlicht ausserdem den Vollzug der Kontrollen, indem die maximalen Zeitspannen zwischen den Grundkontrollen bei Betrieben festgelegt werden. Anhand des gemeinsamen Jahresberichts über den nationalen Kontrollplan können insbesondere die korrekte Umsetzung geprüft, risikobasierte Prioritäten identifiziert und die effizientesten Kontrollverfahren eruiert werden. Mit dieser Verordnung erhält der Bundesrat ein Instrument zur landesweiten Überwachung der Sicherheit der Lebensmittelkette.

Die vorliegende Revision berücksichtigt den internationalen Kontext und insbesondere die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004¹ sowie die zwei untergeordneten Entscheidungen, die einerseits den Aufbau und die Inhalte des mehrjährigen nationalen Kontrollplans (MNPK) und andererseits den Jahresbericht betreffen. Diese Texte wurden durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625² ersetzt. In der ganzen Verordnung zum mehrjährigen nationalen Kontrollplan (MNKPV) wurden die Begriffe soweit möglich an diejenigen der neuen EU-Verordnung angepasst.

Bei der Erarbeitung der ersten Fassung dieser Verordnung wurden verschiedene Bestimmungen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL, SR 910.15) betreffend die Kontrollen im Bereich der Primärproduktion, die vom Geltungsbereich dieser Verordnung tangiert werden, nicht übernommen. Diese Revision korrigiert diese Situation, indem sie diese Bestimmungen in die Verordnung integriert. Zum Teil wurden die Begrifflichkeiten jedoch bewusst

¹ Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), ABl. L 95, S. 1.



anders gewählt als in der VKKL, da mit der MNKPV nicht die genau gleichen Ziele verfolgt werden wie mit der VKKL.

Da einige Bestimmungen nur den Bereich der Primärproduktion betreffen, wurde die Struktur der Verordnung angepasst, um diese spezifischen Bestimmungen einschliessen zu können

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Absatz 1 besagt, dass der nationale Kontrollplan nicht nur die Lebensmittelkette betrifft - also das Konzept «vom Stall zum Tisch» -, sondern auch die Gebrauchsgegenstände. Hintergrund hierfür ist der Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes, das sowohl die Lebensmittel als auch die Gebrauchsgegenstände abdeckt (Art. 1 LMG). In Absatz 2 werden die Eckpfeiler der Verordnung aufgeführt. Neu wird der Begriff «Inspektion» nicht mehr als solcher definiert. Inspektionen sind jedoch als Elemente von Kontrollen zu verstehen und können weiterhin durchgeführt werden. Im Weiteren wird betont, dass der nationale Kontrollplan mehrjährig ist. Der Zusatz «mehrjährig» wurde in der gesamten Verordnung hinzugefügt.

Artikel 2 Geltungsbereich

Die MNKPV deckt zwei Geltungsbereiche ab: zum einen die Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette und zum anderen die Kontrollen von Gebrauchsgegenständen. Die Reihenfolge, in der die verschiedenen Bereiche in Absatz 2 aufgezählt werden, widerspiegelt deren jeweilige Position in der Lebensmittelkette. Der neue Buchstabe h betrifft die Kontrollen im Bereich der Kennzeichnungen, die im Landwirtschaftsrecht geschützt sind, und der Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden auf Importprodukten. Dieser Bereich ist zwar bereits Teil des mehrjährigen nationalen Kontrollplans der Schweiz und damit, implizit, auch im Anwendungsbereich der MNKPV enthalten. Aus Gründen der Klarheit wird er hier aber noch explizit erwähnt.

Absatz 3 legt die Bereiche fest, für welche die Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts (Prozesskontrolle) nicht gelten. Es sind Kontrollen, die gemäss der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (SR 916.140) durchgeführt werden, und die Kontrollen der geschützten Kennzeichnungen nach Artikel 14-16a LwG sowie der gleichwertigen Produktionsmethoden auf Grund von Produktionsrichtlinien nach Artikel 8-13 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV).

Die Absätze 4 und 5 der bisherigen Verordnung über den Nationalen Kontrollplan finden sich neu im 4. Abschnitt (spezifische Bestimmungen für die Primärproduktion).

Artikel 3 Begriffe

Die Begriffe dieser Verordnung wurden korrigiert und Definitionen der verschiedenen angewandten Kontrollarten hinzugefügt. Bei der Grundkontrolle (Bst. c) geht es darum, ein umfassendes Bild über den Betrieb zu erhalten. Das bedeutet, dass die Kontrolle genügend Punkte umfassen muss, damit beurteilt werden kann, ob der Betrieb die jeweiligen Vorschriften einhält, ohne jedoch eine vollständige Kontrolle sämtlicher gesetzlich vorgesehener Elemente durchzuführen. Bei der Nachkontrolle (Bst. d) wird davon ausgegangen, dass diese nach der Grundkontrolle, bei welcher der Mangel festgestellt wurde, erfolgt.

Weitere Begriffe können im bestehenden Glossar «Glossar und Abkürzungen Mehrjähriger Nationaler Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände» des BLV und des BLW definiert werden. Dieses dient einer einheitlichen Bezeichnung von Ereignissen und Vorgängen durch die



Kontrollorgane der Lebensmittelkette und ist insbesondere auch für die Erfassung und Übermittlung der Kontrollergebnisse von Bedeutung.

Artikel 4 Zweck des mehrjährigen nationalen Kontrollplans

Das Hauptziel des MNKP besteht darin, die Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen stetig zu verbessern. Dies soll mittels eines vierstufigen Prozesses erreicht werden:

1. Situationsanalyse und Bestimmung der strategischen und operationellen Ziele für das Risikomanagement;
2. Beurteilung der besten Risikomanagementmassnahmen für die identifizierten Ziele;
3. Umsetzung der Risikomanagementmassnahmen;
4. Beurteilung der Effizienz der Massnahmen zur Zielerreichung mithilfe von Indikatoren, gegebenenfalls Korrekturen.

Da sich der MNKP mit der gesamten Lebensmittelkette befasst, werden darin auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Behörden, die für die Umsetzung der Risikoreduktionsmassnahmen bezüglich einer Gesundheitsgefährdung von Mensch, Tier und Pflanzen zuständig sind, sowie die Täuschungsbekämpfung thematisiert. Grundgedanke ist, dass Massnahmen auf der Stufe der Lebensmittelkette getroffen werden sollten, wo ihre Effizienz am höchsten ist.

Artikel 5 Inhalte des nationalen Kontrollplans

Der Inhalt des MNKP ist im Grossen und Ganzen auf die entsprechenden internationalen Bestimmungen abgestimmt, insbesondere auf Artikel 110 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625. Der MNKP ist ein rund 100-seitiges Dokument, das die in den Buchstaben a-m zitierten Inhalte umfasst und auf der Website der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) veröffentlicht wird.

Artikel 6 Erarbeitung, Genehmigung und Änderung des nationalen Kontrollplans

Um das Kontrollsystem zu optimieren, ist es äusserst wichtig, dass namentlich die Auswertung der Ergebnisse der Vorjahre in die Revision des MNKP einfliesst (Abs. 2). Der MNKP hat politischen Charakter und wirkt sich auf die Ressourcen der Kantone aus. Daher ist eine Validierung auf Ebene der zwei betroffenen Departemente (WBF und EDI) erforderlich, sei es beim Erlass des MNKP oder bei seiner Aktualisierung (Abs. 4 und 7). Absatz 5 gibt vor, welche Faktoren zu einer Revision des MNKP führen können. Die Aktualisierungen können etwa die Elemente tangieren, welche die Änderungen bei der Beurteilung der Situation oder die Organisation betreffen. Sie können auch den Inhalt des Plans selbst betreffen, wenn zum Zeitpunkt der Planung neue Erkenntnisse oder eine unbekannt Situation eintrifft.

Artikel 7 Grundkontrollen

Absatz 1 verweist für die Intervalle zwischen den Grundkontrollen der verschiedenen Betriebe entlang der gesamten Lebensmittelkette auf Anhang 1. Die Zeitspannen zwischen den Kontrollen variieren je nach Betriebskategorie zwischen einem halben Jahr und zehn Jahren. Die maximalen Zeitspannen zwischen den Kontrollen wurden abhängig vom Risiko der jeweiligen Betriebskategorien festgesetzt. Innerhalb der im Anhang 1 definierten Zeitspanne muss der Betrieb mindestens einmal kontrolliert bzw. inspiziert werden. Häufigere Kontrollen sind jedoch zulässig, sofern die Kontrollorgane ein erhöhtes Risiko für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben vermuten. Die im Anhang 1 nicht aufgeführten Einrichtungen werden gemäss den Kriterien der zuständigen Vollzugsbehörden der Kantone und des Bundes kontrolliert (Abs. 2).

Zur Vereinheitlichung der Kontrollen in den betreffenden Bereichen können das BLW und das BLV zusammen mit den Vollzugsbehörden standardisierte Listen mit Kontrollpunkten und Beurteilungskri-



terien dieser Punkte (Abs. 3) erstellen. Diese Anforderung wurde nicht geändert. Diese Listen übernehmen die gesetzlichen Anforderungen und legen die Erwartungen an den Betrieb detaillierter dar sowie, gemäss welchen Kriterien die Konformität beurteilt wird.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen Artikel 8 Absätze 3 und 5 des geltenden Rechts.

Artikel 8 Zusätzliche Kontrollen

Nebst den Grundkontrollen können weitere (risikobasierte) Kontrollen durchgeführt werden. Diese werden abhängig vom betriebseigenen individuellen Risiko durchgeführt. Auslöser für solche zusätzlichen Kontrollen können z.B. ein begründeter Verdacht auf Verstösse sein, die Überprüfung von substanziellen Anpassungen im Betrieb oder die Überprüfung von angeordneten Korrekturmassnahmen. Bei Betrieben der tierischen Primärproduktion mit erhöhtem Risiko soll je nach Beurteilung der kantonalen Behörde die Möglichkeit einer Zwischenkontrolle bestehen. Dadurch ergeben sich keine Änderungen in Bezug auf die Kontrollhäufigkeit nach Anhang 1.

Artikel 9 Delegation der Kontrollen

Die kantonale Vollzugsbehörde kann eine privatrechtliche Stelle mit der Durchführung der Kontrollen beauftragen (Art. 55 Abs. 1 LMG; Art. 38 Abs. 1 Tierschutzgesetz [SR 455]; Art. 7 Abs. 1 Tierseuchengesetz [SR 916.40]). Artikel 9 nennt die Voraussetzungen, unter denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, sowie die Zuständigkeiten, die von der kantonalen Vollzugsbehörde zu übernehmen sind. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Vorgaben und Einschränkungen in den einzelnen Sachgesetzen (z.B. Artikel 55 LMG).

4. Abschnitt Spezifische Bestimmungen für die Primärproduktion (Artikel 10–16)

Der 4. Abschnitt enthält Bestimmungen, die ausschliesslich für die Kontrollen im Bereich der Primärproduktion gelten. Die einschlägigen Bestimmungen, deren Einhaltung kontrolliert werden muss, sind in Anhang 2 aufgeführt (Art. 10). Diese Kontrollen sind so zu koordinieren, dass die Betriebe grundsätzlich nicht mehr als einmal im Jahr kontrolliert werden. Zudem erfolgt eine Koordination mit den Verordnungen, deren Einhaltung gestützt auf die VKKL überprüft wird (Art. 11).

Im Bereich der tierischen Primärproduktion soll es zudem möglich sein, als Grundkontrolle eine sogenannte Verwaltungskontrolle nach Artikel 3 Buchstabe g durchzuführen (Art. 12). Voraussetzung dafür ist, dass im Rahmen der beiden letzten Kontrollen vor Ort in allen Bereichen lediglich Mängel von geringer Bedeutung festgestellt worden sind. Die Verwaltungskontrolle basiert auf Informationen, die ohne im Betrieb sein zu müssen, verfügbar sind, beispielsweise auf Daten, die in den verschiedenen einschlägigen Datenbanken des Bundes vorhanden sind. Für die Verwaltungskontrollen können alle verfügbaren Informationen dieser verschiedenen Datenbanken eingesetzt werden.

Artikel 13 nennt die Mindestanzahl von unangemeldeten Kontrollen im Bereich Tierschutz. Die Ergebnisse aller Kontrollen inkl. Kontrollgründe nach Artikel 3 müssen von den Kontrollbehörden im Informationssystem Acontrol erfasst oder via Schnittstelle dorthin übermittelt werden. Die Art der Kontrolle muss ebenfalls erfasst werden. Die Nachbearbeitung der Kontrollen, beispielsweise die Anordnung von Massnahmen, erfolgt demgegenüber im Informationssystem ASAN (Art. 14). Schliesslich sollen die Kontrollpersonen unter bestimmten Voraussetzungen zur Meldung von Verstössen an andere Behörden verpflichtet sein (Art. 15).

Im Bereich der tierischen Primärproduktion erlaubt es die Verordnung dem BLV, in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, Schwerpunktprogramme zu vereinbaren, die gezielt spezifische Mängel beheben sollen, die von den zuständigen Behörden festgestellt wurden (Art. 16). Dabei wird festgelegt, dass ein definierter Prozentsatz von Betrieben, die eine bestimmte Nutztierart halten, auf konkre-



te Kontrollpunkte hin überprüft werden muss. Konkrete Vorgaben dazu erlässt das BLV in technischen Weisungen (Abs. 2).

5. Abschnitt Weitere Bestimmungen

Artikel 17 Nationale Kontrollprogramme

Artikel 17 setzt Artikel 42 Absätze 2 und 3 Buchstabe b LMG um und sieht die Koordination der nationalen Kontrollprogramme vor. Die Terminologie wurde an den internationalen Kontext angepasst.

Absatz 2 beschreibt die zwei Arten von Kontrollprogrammen, die in den Geltungsbereich dieser Bestimmung fallen. Buchstabe a bezeichnet die Programme, die die Schweiz umsetzt, um internationale Verträge zu erfüllen, wie das Protokoll über Wasser und Gesundheit zu dem Übereinkommen von 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (SR 0.814.201) oder das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81). Für diese erste Kategorie sind Anzahl und Art der Proben im Prinzip durch die jeweiligen Abkommen vorgegeben. Die Durchführung dieser Kampagnen ist häufig eine Auflage des betreffenden internationalen Abkommens, damit Schweizer Lebensmittel ins Ausland exportiert werden können.

Artikel 18 Informations- und Datenbeschaffung

Die Informations- und Datenbeschaffung ist bereits in der Fassung vorhanden, die am 1. Mai 2017 in Kraft getreten ist. Die Terminologie wurde an den internationalen Kontext angepasst. Um welche Daten es sich handelt und wie sie verarbeitet werden, wird in den Artikeln 59 ff. LMG sowie in den Artikeln 165c und 165d LwG beschrieben.

6. Abschnitt Berichte

Artikel 19 Jahresbericht

Artikel 19 legt den Inhalt des Jahresberichts zur Umsetzung des MNKP vor, der insbesondere an Artikel 113 der Verordnung (EU) 2017/625 angepasst wurde. Dieser Jahresbericht wird von der BLK anhand der von den Behörden auf Ebene Bund und Kantone bereitgestellten Informationen vorbereitet. Er gibt an, inwiefern die operationellen und die strategischen Ziele des MNKP erreicht wurden. Eine kurze Beschreibung der verwendeten Leistungsindikatoren ist einzuschliessen, falls diese Indikatoren nicht bereits im Plan selbst enthalten sind. Für die geplanten Kontrollen muss im Bericht angegeben sein, inwiefern die Ziele bezüglich Häufigkeit und Tiefe der Kontrollen erreicht wurden. Für die nicht geplanten Kontrollen ist eine kurze Begründung für die Durchführung erforderlich.

Artikel 20 Spezifische Berichte

Dieser Artikel präzisiert, dass für die in Artikel 18 erwähnten nationalen Kontrollprogramme spezifische Berichte zu verfassen sind. Diese Berichte sollen jährlich verfasst werden. Sie sollen unter anderem über die Ergebnisse der im vorangegangenen Jahr im Rahmen des MNKP durchgeführten amtlichen Kontrollen informieren, Aufschluss über die Art und Anzahl der von den zuständigen Behörden festgestellten Verstösse geben sowie auf die getroffenen Massnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Durchführung des MNKP eingehen (s. dazu auch Art. 113 der Verordnung (EU) 2017/625).

7. Abschnitt Überwachung des Vollzugs

Artikel 21

Artikel 21 legt fest, welche Bundesämter mit der Überwachung der Umsetzung der Verordnung betraut sind.



Anhänge

Anhang 1

Liste 1: Um die Effizienz der Hygienekontrollen in der pflanzlichen Primärproduktion zu verbessern, wird die Mindesthäufigkeit dieser Kontrollen auf acht Jahre gesenkt (statt alle vier Jahre). So können die Kantone die Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten der pflanzlichen Produktion bei der Organisation der Grundkontrollen besser berücksichtigen, was Ressourcen freigibt, um die Kontrollen basierend auf den Risiken der einzelnen Betriebe zu verstärken (insbesondere in den Betrieben, in denen Mängel festgestellt wurden). Diese Änderung geht in die gleiche Richtung wie die vorgenommenen Änderungen im Bereich Direktzahlungen in der neuen VKKL. Die Hygienekontrollen in der pflanzlichen Produktion können also weiterhin mit den Kontrollen im Zusammenhang mit dem Ökologischen Leistungsnachweis (PER) oder den amtstierärztlichen Kontrollen kombiniert werden (gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Primärproduktion [VPrP, SR 916.020]).

Da aber die Kontrollen der tierischen und der pflanzlichen Produktion häufig getrennt durchgeführt werden, wird der Schwellenwert (oder Cut-off-Wert), ab dem ein Ganzjahresbetrieb der Mindesthäufigkeit unterstellt wird, in zwei unterschiedliche Schwellenwerte unterteilt. Das Kriterium «mehr als 0,2 Standardarbeitskräfte (SAK)», das eine der Zugangsbedingungen für Direktzahlungen darstellt, wird aufgehoben, da es keine Unterscheidung von tierischer und pflanzlicher Produktion ermöglicht. Daher wird für die tierische Produktion nur das Kriterium «mehr als 3 Grossvieheinheiten (GVE)» beibehalten. Für die Kontrolle der pflanzlichen Produktion wird ein neuer Schwellenwert eingeführt, der ausschliesslich auf der Fläche basiert: «über 5 ha offener Ackerfläche oder über 50 Aren an Spezialkulturen» (Ziffer 1.1.1).

Diese Änderung hat den Vorteil, dass die Situation insbesondere für Betriebe mit wenig offener Ackerfläche und wenig Spezialkulturen klarer wird: Auf diesen Betrieben gilt für die pflanzliche Produktion nicht mehr die Mindesthäufigkeit für die Kontrollen, sondern es werden Kontrollen nach den Kriterien der zuständigen kantonalen Behörden durchgeführt (gemäss Artikel 7 Absatz 2).

Fischhaltungen (Ziffer 1.2) sollen künftig ab einer Produktion von 500 Kilogramm pro Jahr nach den Vorgaben der MNKPV kontrolliert werden (geltendes Recht: 10 Tonnen). Diese Änderung der Menge trägt den Schweizerischen Gegebenheiten Rechnung.

Liste 2: Die Kategorie «Handel oder Importeur von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen» (Ziff. 2.1) des geltenden Rechts wird gelöscht, da die Bestimmungen des 3. Abschnitts der MNKPV, auf die sich Anhang 1 bezieht, für die Kontrollen gemäss der Pflanzengesundheitsverordnung (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. a) nicht gelten. Handelsbetriebe oder Importeure von Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft unterstehen der Meldepflicht gemäss Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, SR 817.02) und sind somit in Liste 3 aufgeführt (Kategorien C ff.).

Die Bezeichnung der Kategorie 2.10 wurde präzisiert. Betriebe mit geringer Kapazität gemäss Artikel 3 Buchstabe m der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190, VSFK) werden gemäss einer vom Kanton selbstständig festgelegten Häufigkeit kontrolliert (Artikel 55 VSFK).

Zwei neue Kategorien (2.15 und 2.16) aus dem Bereich der Tiergesundheit wurden hinzugefügt.

Liste 3: In der Liste 3 wurden einige kleinere Änderungen vorgenommen (A104: neue Bezeichnung; A104, A105 und A117: Korrektur des Verweises auf andere Listen; A214, B202: neue Kategorien).

Anhang 2

Anhang 2 enthält die Verordnungen, deren Einhaltung im Bereich der Primärproduktion kontrolliert werden muss.



Anhang 3

Anhang 3 umfasst die Liste der Themen, für welche die nationalen Produktkampagnen aufgrund von internationalen Abkommen erforderlich sind (siehe Erläuterungen zu Artikel 18).

Anhang 4

Anhang 4 enthält die Änderungen von anderen Verordnungen, die sich aus der Revision der NKPV ergeben. Nebst der Aktualisierung der Verweise auf die neue NKPV werden diejenigen Bestimmungen aufgehoben, die die Erfassung der Kontrolldaten und den Beizug von privatrechtlichen Kontrollstellen regeln. Diese beiden Punkte werden nun in der MNKPV erfasst (Art. 9 und 15) und können daher in den jeweiligen Sachverordnungen aufgehoben werden.

In Artikel 3 Absatz 2 VPrP sollen zudem die Ausnahmen von der Registrierungspflicht für Betriebe, die im Bereich der Primärproduktion tätig sind, angepasst werden. Dies erfolgt im Zuge der Harmonisierung mit der Agrarstatistik und im Sinne der Kohärenz mit den neuen Schwellenwerten (Cut-off-Werte) nach Anhang 1, Liste 1 MNKPV für Ganzjahresbetriebe. Mit dem neuen Wortlaut sollen nur sehr kleine Betriebe von der Registrierungspflicht befreit werden, die allenfalls eine beschränkte Anzahl in der Schweiz wenig verbreiteter Nutztiere halten (z. B. Kaninchen, Insekten), die nur direkt oder über lokale Detailhändler auf den Markt kommen.

In der VPrP (Art. 11) wird ein neuer Artikel hinzugefügt, um dem BLW die Möglichkeit zu geben, Branchenleitlinien für eine gute Verfahrenspraxis in der Primärproduktion zu genehmigen, wie das bereits heute in der Lebensmittelindustrie (Art. 80 LGV) und in der Tierfutterindustrie (Art. 55-56 Futtermittelverordnung, [SR 916.307]) möglich ist. Die Genehmigung durch das BLW setzt die Zustimmung des BLV voraus, wenn es um Bereiche geht, die auch in dessen Zuständigkeit fallen. Dieser Zusatz stellt eine bessere Übereinstimmung mit dem europäischen Recht sicher, da das entsprechende Kapitel (Kapitel III) der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 (Lebensmittelhygiene)³ und (EG) Nr. 183/2005 (Futtermittelhygiene)⁴ auch für die Primärproduktion gilt. Die Leitlinien können von Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Bereiche der Primärproduktion entwickelt werden, unter Berücksichtigung der einschlägigen Verfahrensregeln des Codex Alimentarius und der Empfehlungen in Anhang I Teil B der beiden erwähnten EU-Verordnungen. Das BLW kann - gegebenenfalls unter Einbezug des BLV - auch die Anwendung gemeinschaftlicher Leitlinien genehmigen, die von den Behörden der EU bewilligt wurden. Die Anwendung der Leitlinien ist freiwillig.

Schliesslich wird in in der französischen und der italienischen Fassung der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern (SR 172.212.1) der Name der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette geändert.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Keine

2. Auswirkungen auf die Kantone

³ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, ABl. L 35 vom 8.2.2005, S. 1.



Die Änderungen der Kontrollen in der Primärproduktion sollten beim Arbeitsaufwand der betroffenen Behörden eine leichte Entlastung bewirken.

IV. Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagene Revision ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.